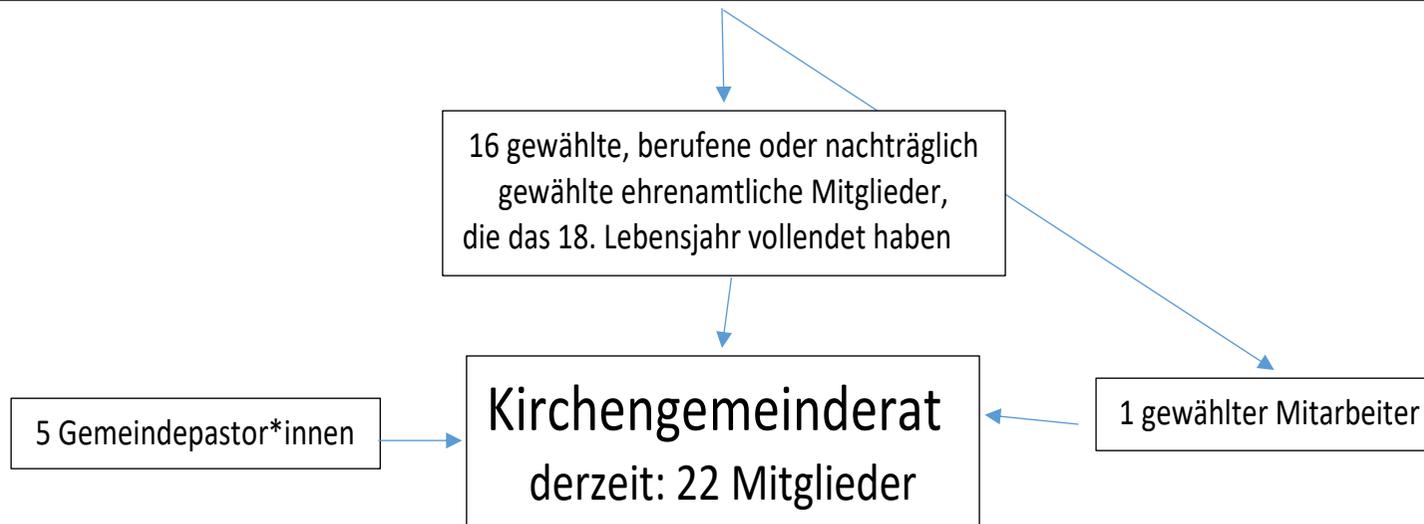


Kirchenmitglieder ab 14 Jahre (zum Zeitpunkt der Wahl) dürfen alle 6 Jahre wählen



Aufgaben und Befugnisse des Kirchengemeinderates gemäß Verfassung der Nordkirche:

sorgt für die schrift- und bekenntnisgemäße Verkündigung des Evangeliums in der Kirchengemeinde, insbesondere für den öffentlichen Gottesdienst

ist verantwortlich für die Gestaltung des kirchengemeindlichen Lebens in seinen vielfältigen Formen, insbesondere für die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen

sorgt für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben und der ökumenischen Verpflichtungen

beschließt die Satzungen der Kirchengemeinde

er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde

beantragt beim Kirchenkreis die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen und wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Wahl oder Beteiligung bei bischöflicher Ernennung

er errichtet im Rahmen des Stellenplanes die Stellen für Mitarbeitende, besetzt diese Stellen und führt, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, die Dienstaufsicht.

er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung

er kann Vereinbarungen mit kirchlichen und kommunalen Körperschaften treffen.

er beschließt über die Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden sowie von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen der Kirchengemeinde

er beschließt über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Diensten und Werken der Kirchengemeinde

er beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab

er beschließt die Einrichtung von Stiftungen

er kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten